

Information des Graduiertenzentrums

Zitieren eigener Arbeiten, im speziellen Vorpublikationen* in einer Dissertation

1. Definition und Hintergrund

Die FAU ermutigt und unterstützt ihre Promovierenden, bereits vor Abschluss des Promotionsvorhabens (Teil-)Ergebnisse ihrer Forschung in wissenschaftlichen Zeitschriften zu veröffentlichen. Hierdurch kommen häufig bei der Veröffentlichung der Dissertation Fragen auf, die sich um die Vermeidung von Plagiaten und Selbstplagiaten drehen.

Als Plagiat gilt „die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung“(1). Von einem „Selbstplagiat“ wird gemeinhin gesprochen, wenn Inhalte oder Texte aus eigenen Vorveröffentlichungen¹ wiederverwendet werden, ohne korrekt auf diese hinzuweisen. Dabei fehlt zwar ein wichtiger Aspekt eines Plagiats, nämlich die Übernahme fremden geistigen Eigentums, trotzdem ist dies aber – beispielsweise nach dem für alle Forschungseinrichtungen gültigen Kodex der DFG (2) oder der GWP-Satzung der FAU (3) – als wissenschaftliches Fehlverhalten zu werten, da „eigene und fremde Vorarbeiten [...] vollständig und korrekt“(2) nachzuweisen sind. Bei der Verwendung von eigenen Vorpublikationen in Abschlussarbeiten, geht es neben den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis auch um urheber- und verwertungsrechtliche Fragen. Während in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis die Vermeidung des Vorwurfs einer Täuschungsabsicht im Vordergrund steht, sollen in rechtlicher Hinsicht die Ansprüche anderer Autor*innen oder Vertragspartner*innen geschützt werden.

2. Vermeidung

Verwertungsrechtliche Fragen betreffen im Wesentlichen die im Rahmen der Vorveröffentlichung an den Verlag übertragenen Rechte, wenn in der Dissertation die Vorveröffentlichung vollständig oder in größerem Umfang übernommen werden soll. Wichtig: Hierbei sollte man als Promovierende*r schon bei der Vorveröffentlichung die Publikation der Dissertation im Blick haben und die

¹ Als Vorveröffentlichung wird hier jegliche Art von Publikation bezeichnet, die Promovierende als Autor*innen vor Abschluss ihrer Dissertation über den Gegenstand des Promotionsprojekts veröffentlichen.

Erlaubnis dafür in einem Veröffentlichungsvertrag zur Vorpublikation, ggf. mit einer gewissen Embargo- oder Sperr-Frist², aufnehmen bzw. zumindest nachträglich erbitten. Eine solche Sperrfrist wird beispielsweise im Zusammenhang mit einem Zweitveröffentlichungsrecht für bestimmte Fälle im Urheberrechtsgesetz (§38 UrhG) vorgesehen (4). Urheberrechts-Fragen sind im Zusammenhang mit einem Selbstplagiat auch dann relevant, wenn es um Vorpublikationen mit mehreren Autor*innen geht. Soll eine solche Vorpublikation in einer Dissertation nochmals veröffentlicht werden, muss i.d.R. das Einverständnis der Mitautor*innen eingeholt werden. Bei Selbstzitaten im für Quellen-Verweise üblichen Umfang, ist kein Einverständnis der Mitautor*innen notwendig.

Sowohl den verwertungsrechtlichen, als auch den urheberrechtlichen Problemen speziell bei kumulativen/publikationsbasierten Dissertationen, wird in der Rahmenpromotionsordnung der FAU (RPromO) begegnet, indem nach §15 Absatz 4 Satz 2 RPromO die verwendeten Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind. Darüber hinaus erlaubt die RPromO zur Wahrung einer eventuellen Embargo-Frist oder sonstigen zeitlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit einer Vorpublikation, eine verzögerte Veröffentlichung der Dissertation im Open-Access-Portal der Universitätsbibliothek der FAU („Sperrvermerk“, §15 Absatz 6 und 7 RPromO, s. Information des GZ zum Sperrvermerk (5)).

Wird eine eigene Publikation ebenso wie alle anderen Quellen behandelt und in der Dissertation nur zur Erläuterung der eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit sowie deren Grundlagen und Kontext darauf verwiesen, spielen die vorgenannten Probleme natürlich keine Rolle.

Um dem Vorwurf einer Täuschungsabsicht zu entgehen, müssen aus einer Vorpublikation stammende Texte, Abbildungen und Inhalte in der Dissertation als solche gekennzeichnet und referenziert werden. Hierbei muss – neben der entsprechenden Quelle – deutlich werden, wo die (wörtliche oder sinngemäße) Übernahme beginnt und wo sie endet. Dabei sind die fachüblichen Zitierweisen sowie die Vorgaben des entsprechenden Promotionsorgans zu beachten. Ein Hinweis wie „Das folgende Kapitel ist ein Wiederabdruck meines am ... in ... unter dem Titel ... erschienenen Beitrags.“ würde diesen Anforderungen im Allgemeinen gerecht.

Im Übrigen ist es im prüfungsrechtlichen Sinne absolut notwendig, den eigenen Beitrag an Vorpublikationen mit mehreren Autor*innen in der Dissertation zu erklären, um eine Beurteilung der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung zu erlauben. Dabei sind selbstverständlich die Angaben über die Beiträge der verschiedenen Autor*innen in der Vorpublikation selbst zu beachten.

¹ Meist kann ein, in einem kostenpflichtigen Medium veröffentlichter, wissenschaftlicher Aufsatz nach Ablauf eines Jahres einmalig in einem Open Access Repository zweitveröffentlicht werden. Die Original-Quelle ist dabei natürlich zu nennen.

3. Quellen

- 1) „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“ Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV), 09.07.2012
- 2) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex“ Deutsche Forschungsgemeinschaft, September 2019
- 3) Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 10.10.2017
- 4) <https://www.bildung-forschung.digital/de/zweitveröffentlichungsrecht-2667.html>
- 5) „Informationen des Graduiertenzentrums - Die Veröffentlichung der Dissertation mit und ohne Sperrvermerk“, Juni 2020